

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/30

Xanten, 27.07.2011

25. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten	2
Bekanntmachung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lüttinger Feld Südwest“ für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg und dem Varusing (B 57) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08. – 05.09.2011	3 - 4
Bekanntmachung des Babauungsplans Nr. 174 „Lüttinger Feld Südwest“ für den Bereich zwischen dem Bauabschnitt, dem Mölleweg, dem Varusing/B 57 und der Lüttinger Straße Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08. – 05.09.2011	4 – 5
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Geschäftsjahr 2010	6 - 8

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

**Ordnung zur 1. Änderung der  
Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten  
vom 22.07.2011**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) folgende Ordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Nutzung der Internetzugangsmöglichkeiten ist kostenfrei. Etwaige Druckkosten werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist. Eine gewerbliche Nutzung des kostenfreien Internetzugangs ist nicht zulässig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.07.2011

Strunk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest"  
für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg und dem Varusing  
(B 57)**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die Offenlage der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 24, 26, 122 tlw., 166, 167 tlw., 589 und 646 tlw. Ziel der Planung ist die Errichtung des zweiten Bauabschnittes für das Wohngebiet Lüttinger Feld - Dombogen einschließlich der Flachwasserzone.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**04.08.2011 bis 05.09.2011 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

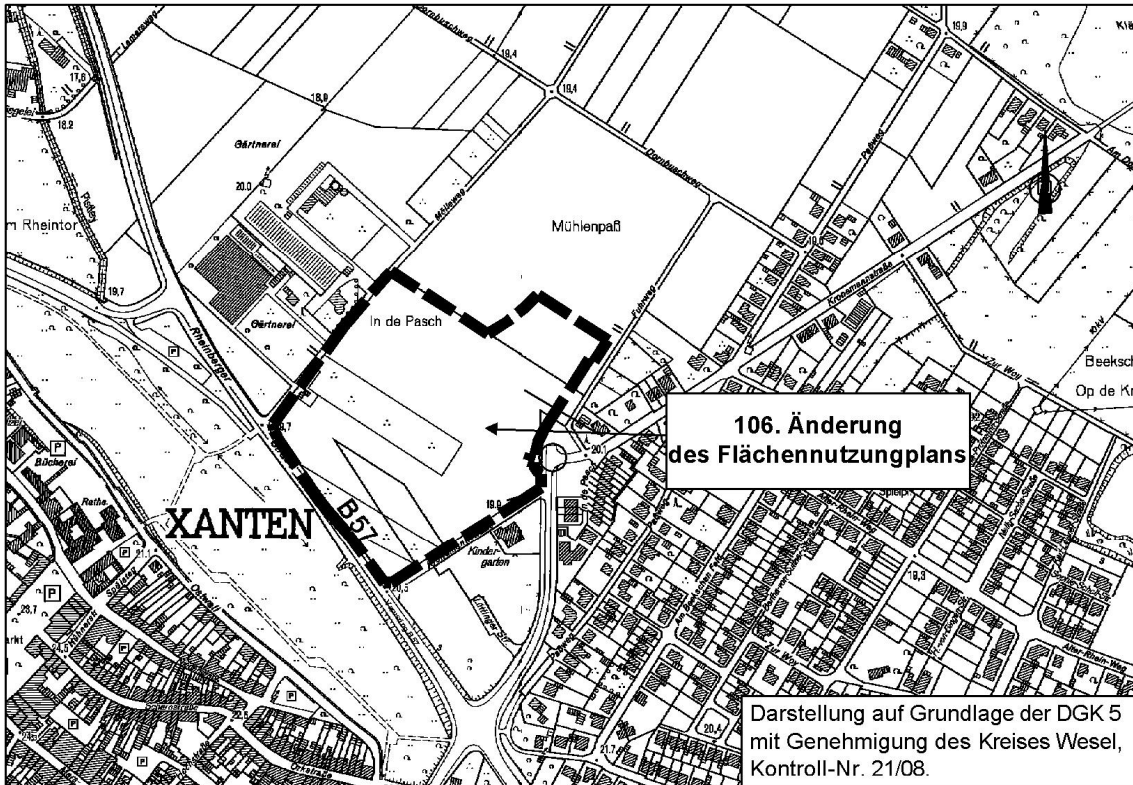
- Schallschutzgutachten
- Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
- Artenschutzgutachten
- Bericht zur geoarchäologischen Untersuchung und Prospektionsbericht

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Niederschlagswasser/Wasserwirtschaft sowie zur Flachwasserzone.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 22.07.2011

Strunk  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest"**  
für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg, dem Varusing/ B 57  
und der Lüttinger Straße

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 24, 26, 122 tlw., 166, tlw. 167 tlw., 589, 633, und 646 tlw. Ziel der Planung ist die Errichtung des zweiten Bauabschnittes für das Wohngebiet Lüttinger Feld - Dombogen einschließlich der Flachwasserzone und eines Lärmschutzwalls an der B 57.

Der Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**04.08.2011 bis 05.09.2011 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

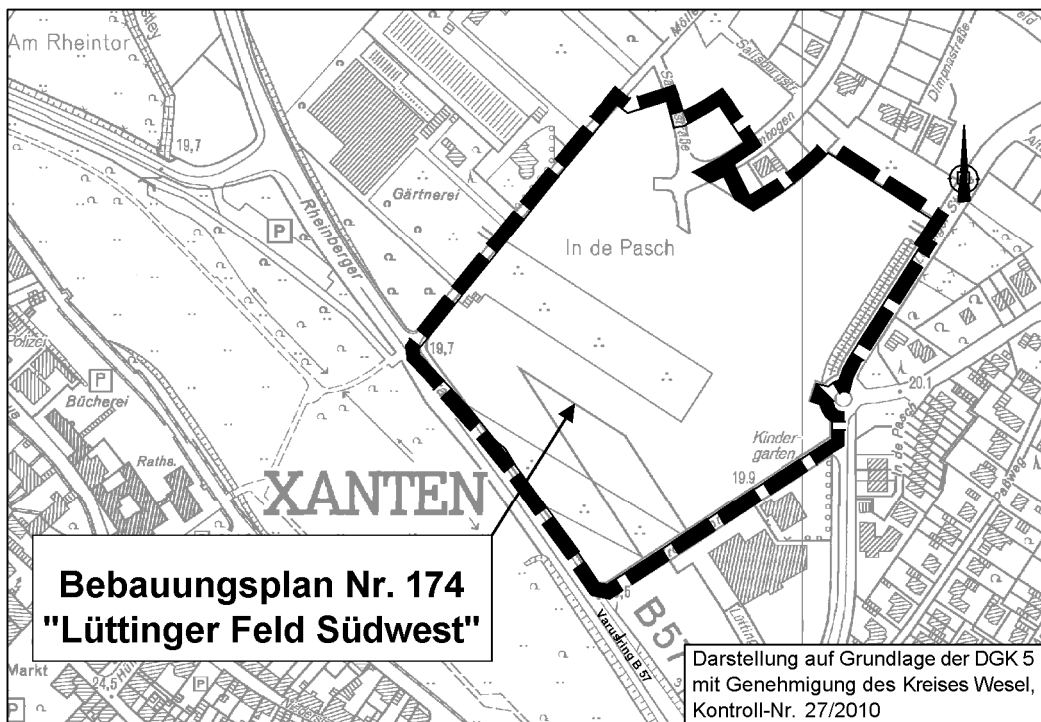
- Schallschutzgutachten
- Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
- Artenschutzgutachten
- Bericht zur geoarchäologischen Untersuchung und Prospektionsbericht

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Niederschlagswasser/Wasserwirtschaft, Immissionschutz sowie zur Flachwasserzone.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 22.07.2011

Strunk  
Bürgermeister



Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Bekanntmachung**

**des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR  
für das Geschäftsjahr 2010**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2010 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

**Jahresabschluss für das Jahr 2010  
für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“  
gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR- erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2010. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2010 in Höhe von 653.354,89 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) Bereich Abwasser  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 413.456,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- b) Bereich Baubetriebshof  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 52.856,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Bereich Gebäudemanagement  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 181.876,29 € wird vollständig an die Stadt Xanten ausgeschüttet.
- d) Bereich Friedhof  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.165,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ wird der Vorstand des Dienstleistungsbetriebes für das Jahr 2010 entlastet.

## **2. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers**

Der abschließende Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 wurde der Wirtschaftsprüfer Egbert Schuhmacher, Kempen, gewählt.

Dieser hat mit Datum vom 01.06.2011 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Anstaltssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Vorstandes der Anstalt sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **3. Offenlage**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 liegen in der Zeit vom 21.07.2011 bis 31.12.2011 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 212/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 21.07.2011

Reintjes  
Vorstand